

KANDERTALBAHN



Zweckverband Kandertalbahn

Personentarif
Beförderungsbedingungen
Tarifbestimmungen
Fahrpreise

vom 01. Januar 2010

Zweckverband Kandertalbahn, D-79400 Kandern, Postfach 1128
Anerkanntes Eisenbahn- (EVU) und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIV) gem. §3 AEG.
Mitglied im Verband Deutscher Museums- und Touristikbahnen e.V. (VDMT)
Bankverbindung: Sparkasse Lörrach-Rheinfelden 20 204 111 (BLZ 683 500 48)
INTERNET: www.kandertalbahn.de

Verteiler

persönliches Exemplar:

- alle Zf und Zs

Dienstexemplar:

- Vorsitzender ZV KTB
- EBL, EBLV
- öBI, öBIV
- Kommerzieller Dienst
- Bahnhof Kandern
- Bahnhof Haltingen KTB
- Verkaufsstellen (Agenturen)

Zur Einsichtnahme durch das Publikum aufgelegt:

- Bahnhof Kandern
- Bahnhof Haltingen KTB

Veröffentlicht unter

- www.kandertalbahn.de

Teil A: Beförderungsbedingungen

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Anspruch auf Beförderung	4
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	4
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	5
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	7
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten	7
§ 7 Zahlungsmittel	8
§ 8 Ungültige Fahrkarten	9
§ 9 Erstattung von Beförderungsentgelt, Umtausch von Fahrkarten	9
§ 10 Beförderung von Sachen, Handgepäck und Traglasten	10
§ 11 Beförderung von Hunden und kleineren Tieren	11
§ 12 Güter- und Tiertransporte, Militärtransporte	12
§ 13 Fundsachen	12
§ 14 Haftung	12
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen	12
§ 16 Verjährung	13
§ 17 Gerichtsstand	13
TEIL B: PERSONENTARIF	14

Teil A: Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf der Eisenbahnstrecke Haltingen – Kandern der Kandertalbahn sowie bei Sonderfahrten der Kandertalbahn auf anderen Strecken.

(2) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Kauf einer Fahrkarte bzw. Einsteigen in ein Fahrzeug der Kandertalbahn zustande. Vertragspartner sind der Fahrgast und der Zweckverband Kandertalbahn (in der Folge „Eisenbahn“ genannt).

(3) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung mit den regelmäßig verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 10 und 11 befördert.

(2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson befördert, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs es zulassen. Kinderwagen sind wenn möglich im Gepäckwagen einzustellen. Eine Mitnahme in die Personenwagen ist in der Regel nicht möglich. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- und Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt). Siehe hierzu auch § 10.

(3) Bedingt durch die historische Bauart der Eisenbahnfahrzeuge ist die Benutzung durch mobilitätseingeschränkte Personen nur mit gewissen Einschränkungen möglich. Mobilitätseingeschränkte Personen ohne Begleitung können deshalb nicht immer mit Beförderung rechnen. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Personal. Siehe hierzu auch § 10.

(4) Es besteht keine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen nach dem Schwerbehindertenrecht (Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg, 13. Oktober 2009).

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich insbesondere um

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,

2. Personen mit unverpackten Waffen oder geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind und
3. Personen mit ansteckenden Krankheiten.

(2) Kinder unter 6 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Kinder unter 4 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

Als Aufsichtspersonen im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Die Eisenbahn erwartet von allen Fahrgästen die pflegliche Behandlung der historischen Eisenbahnfahrzeuge. Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. die Gleise außerhalb der hierfür vorgesehenen Übergänge zu überschreiten sowie sich zwischen den Gleisen aufzuhalten;
2. ohne Ermächtigung die Führerstände der Fahrzeuge zu betreten;
3. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten;
4. die Türen und Bühnengitter während der Fahrt und außerhalb der Bahnhöfe oder Haltepunkte eigenmächtig zu öffnen, ein- oder auszusteigen und die Trittbretter zu betreten;
5. sich auf den Wagenübergängen zwischen den Plattformen der Fahrzeuge aufzuhalten, es sei denn, diese werden überquert;
6. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen, sowie brennende oder glühende Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen;
7. während der Fahrt auf- oder abzuspringen;
8. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen;
9. ihre Schuhe auf die Sitze zu legen;
10. in den Zügen, sowie auf den Bahnsteigen und in den Bahnhofsgebäuden zu rauchen;

12. ohne Zustimmung des Personals zu musizieren oder Ton- bzw. Bildwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Bahnhöfen oder Haltepunkten betreten und verlassen. Bei Betriebsstörungen darf erst nach Aufforderung durch das Personal ausgestiegen werden. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen zu benutzen. Es ist zügig zuerst aus- und dann einzusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Das Aus- und Einsteigen hat mit größter Vorsicht zu erfolgen, nötigenfalls ist das Personal um Hilfe zu bitten. Auf den Stationen ist nur am Bahnsteig auszusteigen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder werden Türen und Bühnengitter geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

(4) Bei Sonderfahrten kann zum Fotografieren auch zwischen den Haltepunkten und Bahnhöfen angehalten werden. Das Aussteigen erfolgt für den Fahrgast auf eigene Gefahr und darf nur auf der durch das Personal benannten Seite erfolgen.

(5) Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Der Aufenthalt auf den Plattformen der Personenwagen ist während der Fahrt nur bei geschlossenen Bühnengittern gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.

(6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen oder aus dem Fenster lehnen. Kinder müssen während des Aufenthaltes auf den Bühnen beaufsichtigt werden.

(7) Im Rahmen von Schul- und Klassenausflügen und Reisen anderer Kindergruppen sind die Schüler und Kinder während der Fahrt weiterhin durch die Lehrer und Betreuer zu beaufsichtigen.

(8) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 7, so kann er durch das Personal von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Weigert sich ein Fahrgast, in vorgenannten Übertretungsfällen seine Personalien anzugeben, so kann er auf dem nächsten geeigneten Bahnhof zur Personalienfeststellung der Landespolizei überstellt werden.

(9) Bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Verunreinigungen oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungs- beziehungsweise Reparaturkosten in Höhe des geschätzten Aufwands erhoben, mindestens jedoch pauschal 10,00 € bei Verunreinigungen und 50,00 € für Beschädigungen, es sei denn, der Fahrgast kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Weitergehende Ansprüche sowie ggf. eine strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.

(10) Meinungsverschiedenheiten unter Fahrgästen oder zwischen Fahrgästen und dem Personal entscheidet vorläufig auf Bahnhöfen der Aufsichtsbedienstete, in dessen Abwesenheit und in den Zügen der Zugführer. Die Personale haben den Beschwerdeführern auf Verlangen die Adresse der Betriebsleitung bekannt zu geben.

(11) Beschwerden sind, sofern sie nicht durch das Personal erledigt werden können, unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Zug- und Wagenummer sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Betriebsleitung zu richten.

(12) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag von 200,00 € zu zahlen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen.

(3) Jede reisende Person darf nur einen Sitzplatz belegen. Wenn dieser Platz kurzfristig verlassen wird, ist er sichtbar als belegt zu kennzeichnen.

(4) Für Reisegruppen können einzelne Personenwagen reserviert sein. Diese dürfen von Einzelreisenden erst nach Aufforderung durch das Personal besetzt werden. Die Reservierung erlischt unmittelbar nach Abfahrt auf dem Bahnhof, ab dem die Reservierung gilt.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

(1) Der Begriff „Fahrkarte“ gilt sinngemäß sowohl für am Schalter ausgegebene als auch vom Zugpersonal ausgestellte Fahrscheine, ebenso für Gruppenfahrscheine und Beförderungsscheine für Fahrräder, Anhänger und Handwagen.

(2) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte beziehungsweise Fahrpreise gemäß den Tarifbestimmungen im Teil B zu entrichten.

(3) Auf der Kandertalbahn gelten grundsätzlich nur die durch die Kandertalbahn ausgegebenen Fahrscheine. Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen gelten auf der Kandertalbahn nicht.

(4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte beim Personal zu lösen.

(5) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Personal unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

(6) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Zugbegleitpersonal auf Verlangen alle zu einer Fahrt benötigten Fahrkarten und sonstigen Karten (z. B. Zuschlagkarten) und Be-

rechtigungen (z. B. Ausweis zur Fahrpreisermäßigung) vorzuzeigen und/oder zur Prüfung auszuhändigen. Im übrigen haben die Fahrgäste ihre Fahrkarten und sonstigen Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteiges aufzubewahren.

(7) Fahrkarten und sonstige Karten werden nur im Original anerkannt.

(8) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(9) Der Fahrgast hat sich beim Empfang der Fahrkarte und sonstiger Karten zu vergewissern, dass diese seinen Angaben gemäß ausgefertigt sind. Beanstandungen sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Alleiniges zulässiges Zahlungsmittel ist der Euro (€).

(2) Das Fahrgeld sollte abgezahlt bereitgehalten werden. Das Zugbegleitpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Eurocentstücke im Betrag von mehr als 10 Ct sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(3) Soweit das Zugbegleitpersonal Geldbeträge über 20,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei den Fahrkartenausgaben abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

(4) Kann das Wechselgeld nach Absatz 3 nicht zurückgezahlt werden, kann der Betrag auch per Überweisung zugestellt werden.

(5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(6) Es wird nur Bargeld entgegengenommen; Schecks, Traveller Cheques, Kontokarten, Kreditkarten usw. können nicht angenommen werden. Fremde Geldsorten (ausländische Banknoten und Münzen) werden grundsätzlich nicht angenommen.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Ungültig sind insbesondere Fahrkarten,

1. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden;
2. die zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unkenntlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können;
3. deren Inhalt (auch Eintragungen des Reisetages) durch den Fahrgast eigenmächtig geändert ist, es sei denn, es handelt sich um bescheinigte Änderungen des Personals;
4. die von Nichtberechtigten benutzt werden;
5. die wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind;
6. die mit dem Aufdruck „Ungültig“ oder „Muster“ versehen sind.

(2) Wird die Fahrkarte nach Absatz 1 eingezogen, wird kein Fahrgeld, weder voll noch anteilmäßig, erstattet.

(3) Ob eine beschädigte Fahrkarte noch als gültig anzusehen ist, entscheidet auf den Bahnhöfen der Aufsichtsbedienstete, ansonsten sowie während der Fahrt der Zugführer.

§ 9 Erstattung von Beförderungsentgelt, Umtausch von Fahrkarten

(1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) Die Fahrkartenausgaben nehmen zur Fahrt offensichtlich nicht benutzte Fahrkarten am Lösungstage gebührenfrei zurück. Eine schon entwertete Fahrkarte, die nicht oder nur teilweise benutzt wurde, kann nur mit einer Bescheinigung des Zugbegleitpersonals erstattet werden. In Zweifelsfällen wird keine Erstattung vorgenommen.

(3) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner zugewiesen werden kann. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung, wenn der Fahrgast an einem Bedarfshalt aussteigen wollte, dort aber aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise nicht gehalten wurde.

(4) Erstattungsanträge können auch, sofern die Fahrkartenausgaben bereits geschlossen sind und sich kein Eisenbahnpersonal anwesend ist, schriftlich, unter Angabe von Datum, Grund, Bankverbindung und Beifügung der Fahrkarte an die Betriebsleitung gerichtet werden.

(5) Eine auch schon durch den Antragsteller benutzte Fahrkarte kann am Lösungstage gegen Zahlung des Differenzbetrages gebührenfrei in eine andere Fahrkarte umgetauscht werden.

(6) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Absatz 1, sowie § 4 Absatz 8.

§ 10 Beförderung von Sachen, Handgepäck und Traglasten

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Gegenstände werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung als Handgepäck und Traglasten sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. geladene Schusswaffen;
2. explosionsfähige oder leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände;
3. entzündend wirkende, giftige, radioaktive oder ätzende Stoffe, sowie ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe;
4. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können;
5. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

Ausgenommen hiervon sind für den persönlichen Reisebedarf bestimmte Gasfeuerzeuge, Sicherheitszündhölzer und Druckgaspackungen mit Arznei-, Kosmetik- und sonstigen Körperpflegemitteln.

Personen, die in Ausübung hoheitlicher Aufgaben Schusswaffen führen dürfen, können neben Schusswaffen auch Handmunition in die Personenwagen mitnehmen. Dies gilt insbesondere für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei und des Zolls, soweit dienstliche Aufgaben dies erfordern.

(3) Das Personal ist berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände in Gegenwart der Reisenden zu überzeugen, wenn triftige Gründe für den Verdacht einer Zuwiderhandlung vorliegen.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen selbst so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Das Handgepäck kann in die Personenwagen mitgenommen werden, wenn es in den Gepäcknetzen oder unter dem Sitz Platz findet. Größere Gepäckstücke und Traglasten werden gegen Gebühr im Gepäckwagen befördert.

(6) Fahrräder können im Regelfall im Gepäckwagen der Züge gegen Gebühr befördert werden.

(7) Kinderwagen für mitreisende Kinder und Krankenfahrstühle werden in den Zügen unentgeltlich befördert. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 2. Ist eine Unterbringung im Gepäckwagen oder Gepäckraum nötig, dürfen Personen nicht in den Kinderwagen und Krankenfahrstühlen belassen werden.

(8) Hat der Zug keinen Gepäckwagen oder Gepäckraum oder können Sachen, Traglasten, Fahrräder oder Kinderwagen aus anderen Gründen dort nicht untergebracht werden, so sind sie an einem anderen geeigneten Platz im Zug, der vom Zugbegleitpersonal bestimmt wird, unterzubringen.

(9) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden.

§ 11 Beförderung von Hunden und kleineren Tieren

(1) Auf die Beförderung von Hunden und kleineren Tieren ist § 10 Absatz 1, 4 und 8 sinngemäß anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Hunde jeder Größe können in den Personenwagen mitgeführt werden, soweit genügend Platz vorhanden ist und kein Mitreisender widerspricht. Das Personal ist berechtigt, einen Platz anzuweisen, wenn notwendig auch im Gepäckwagen.

Hunde sind auf den Bahnhöfen und in den Zügen an der kurzen Leine zu führen, wenn sie nicht auf dem Arm getragen oder in Behältern mitgeführt werden.

(4) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit („Kampfhunde“) ist unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen in allen Zügen ausgeschlossen. Auf die einschlägigen Rechtsvorschriften wird verwiesen.

(5) Kleine zahme Tiere in geeigneten Behältnissen, kleine Hunde auch ohne solche, dürfen in die Personenwagen mitgenommen werden, soweit keine Polizeivorschriften entgegenstehen, kein Mitreisender widerspricht und diese Tiere auf dem Schoß oder wie Handgepäck untergebracht werden können.

(6) Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden.

(7) In den Buffetwagen dürfen keine Tiere mitgebracht werden.

(8) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen, auch im Buffetwagen.

§ 12 Güter- und Tiertransporte, Militärtransporte

Für die Beförderung von Gütern, von größeren Tieren, Groß- und Kleinvieh sowie für Militärtransporte sind die Bestimmungen nach § 10 und 11 nicht anwendbar. Für derartige Fälle ist mit der Betriebsleitung ein Vertrag abzuschließen.

§ 13 Fundsachen

(1) Auf den Stationen oder in den Fahrzeugen gefundene Gegenstände sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Bei verlorengegangenen Gegenständen ist das Personal zu verständigen. Es ist eine formlose Verlustanzeige zu fertigen.

(2) Sofortige Rückgabe an den Berechtigten durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Berechtigte hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

(3) Fundsachen werden zur Verfügung des Verlierers gehalten; nicht abgeholte Gegenstände werden spätestens nach vier Wochen dem Fundbüro der Stadt Kandern abgeliefert.

§ 14 Haftung

(1) Die Eisenbahn haftet dem Fahrgast grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Durch Rauch und Dampf, Russpartikel, Öl- und Fettspritzer, Funkenflug usw. verursachte Verschmutzungen und Schäden sind durch das Wesen des Dampfbetriebs bedingt; hieraus können keine Schadensersatzansprüche abgeleitet werden.

(3) Für Schäden, die durch Fahrgäste, deren mitgeführte Tiere oder Sachen entstanden sind, übernimmt die Eisenbahn keine Haftung.

(4) Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) bleiben im übrigen unberührt.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der Eisenbahn; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

(2) Die Eisenbahn haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

(3) Ansprüche gemäss Gesetz über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung) sind gemäss dessen § 1 ausgeschlossen, da es sich bei der Kandertalbahn um ein Verkehrsunternehmen handelt, das hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses und zu touristischen Zwecken betrieben wird.

§ 16 Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag richtet sich nach den §§ 195 und 199 BGB.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Beförderungsbedingungen ergeben, ist Lörrach.

§ 18 bis 20

bleibt frei

Teil B: Personentarif

Inhalt:

1. TARIFBESTIMMUNGEN	15
§ 21 Tarifzonen	15
§ 22 Zonentabelle	15
§ 23 Wagenklassen	15
§ 24 Fahrausweise für Einzelfahrten	15
§ 25 Familienkarten	16
§ 26 Gruppenfahrten	16
§ 27 besondere Dienstleistungen	17
§ 28 Gutscheine	19
§ 29 Freifahrten	19
2. SCHLUSS- UND UBERGANGSBESTIMMUNGEN	21
Anhang: PREISTABELLE	

Teil B: Personentarif

1. Tarifbestimmungen

§ 21 Tarifzonen

Die Kandertalbahn wendet im Personenverkehr den Zonentarif an.
Für die Fahrt bis zur dritten Haltestelle (Bahnhof oder Haltepunkt) wird der Preis für eine Zone berechnet, für eine längere Fahrstrecke der Preis für zwei Zonen.

Befinden sich mehrere Haltestellen innerhalb derselben Gemarkung, gelten sie als eine Haltestelle. Für eine Fahrt zwischen den Haltestellen innerhalb derselben Gemarkung ist der Fahrpreis für 1 Zone abzuwenden.

§ 22 Zonentabelle

Kandern					
1	Hammerstein				
1	1	Wollbach (Baden)			
1	1	1	Wittlingen		
2	1	1	1	Rümmingen	
2	2	1	1	1	Binzen
2	2	2	1	1	1 Haltingen

§ 23 Wagenklassen

Es werden Fahrausweise nur für eine einzige Wagenklasse abgegeben.

§ 24 Fahrausweise für Einzelfahrten

(1) Normaltarif

Die Fahrpreise sind der Preistabelle im Anhang hiernach zu entnehmen.

(2) Fahrscheine zum Sondertarif:

Diese Fahrscheine gelten nur bei Aktionen nach besonderer schriftlicher Ankündigung. Sie sind nur zum Preis der Zone 2 erhältlich.

Siehe dazu § 28 Absatz 4 und 5 hiernach.

(3) Ermäßigungen

Kinder vom vollendeten 6. bis 16. Altersjahr erhalten Karten zum halben Fahrpreis.

Eine Ermäßigung auf den halben Fahrpreis erhalten außerdem:

- Mitglieder des Kandertalbahn e.V. bei Vorlage des Mitgliederausweises
- Einzelmitglieder des Zweckverbandes Kandertalbahn

Schüler über 16 Jahre, Studenten sowie Senioren erhalten keine Ermäßigung.

§ 25 Familienkarten

Gemeinsam reisende Familien können eine Familienkarte erwerben.

Diese gilt für eine Hin- und Rückfahrt zwischen Kandern und Haltingen. Als Berechtigte gelten die Eltern oder ein Elternteil sowie die eigenen Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Zusätzliche Verwandte (Großeltern, Onkel, Tanten usw.) sowie Gruppen von Kindern (Spielgruppen, Kindergärten, Schulen) sind für die Reise mit Familienkarte nicht berechtigt.

Der Fahrpreis ist der Preistabelle im Anhang zu entnehmen.

§ 26 Gruppenfahrten

(1) Berechnung des Fahrpreises

Die Preise für Gruppenfahrscheine errechnen sich nach den Preisen des Normaltarifs für Einzelfahrten. Es werden jedoch, abhängig von der Teilnehmerzahl, Freifahrten gewährt.

Bei Gruppen von 10 Personen und mehr fährt eine Person, bei je weiteren 10 Personen eine weitere Person unentgeltlich mit. Setzt sich eine Reisegruppe aus Erwachsenen und Kindern zusammen, werden die Freifahrten der Preiskategorie der Erwachsenen zugerechnet.

Bei Schulen und Kindergärten fährt für je 10 Kinder eine obligatorische Aufsichtsperson zum Kinderfahrpreis mit.

(2) Platzreservierungen für Gruppen

Für weniger als 10 Personen werden keine Plätze reserviert. Die Platzreservierungen werden nach Möglichkeit im Rahmen der verfügbaren Plätze angenommen, können aber auf keinen Fall garantiert werden. Es besteht **kein** Anspruch auf reservierte Sitzplätze. Wegen der beschränkten Platzzahl können pro Zug nur Reservierungen für insgesamt höchstens 200 Personen angenommen werden.

Plätze in den Barwagen können nur bedingt und nach vorhandener Kapazität reserviert werden.

Reservierungen von Wagen zur ausschließlichen Benützung durch eine Gruppe müssen vorgängig mit der Betriebsleitung vereinbart werden. Es wird der Gruppenfahrpreis für die gesamte Sitzplatzzahl des beanspruchten Wagens berechnet.

(3) Sonderzüge

Für Sonderzüge wird durch die Betriebsleitung mit dem Besteller ein Vertrag abgeschlossen, mit dem der Fahrpreis, die Anzahl der verfügbaren Plätze sowie weitere Wünsche und Auflagen, wie die gelegentliche Mitnahme fremder Fahrgäste, vereinbart werden.

Der Preis für Sonderzüge ist fallweise bei der Betriebsleitung zu erfragen.

§ 27 Besondere Dienstleistungen

(1) Fahrräder und Anhänger

Der Beförderungspreis gilt für ein Fahrrad **oder** einen Anhänger; d.h. für ein Fahrrad mit Anhänger sind zwei Beförderungsscheine zu lösen. Den Anhängern gleichgestellt sind Bollerwagen und andere Handwagen.

Fahrradanhänger zur Kinderbeförderung gelten als Kinderwagen und werden unentgeltlich befördert.

Der Beförderungsschein ist haltbar auf dem Gepäckträger oder anderweitig in geeigneter Weise am Fahrrad oder Anhänger zu befestigen.

Der Beförderungspreis ist der Preistabelle im Anhang zu entnehmen.

(2) Kinderwagen

Kinderwagen werden unentgeltlich befördert. Sie sind nach Möglichkeit nicht ins Abteil mitzunehmen, sondern im Gepäckwagen zu befördern.

(3) Hunde

Hunde fahren kostenlos mit. Sie sind durch den Halter angeleint am Boden zu halten; sie dürfen nicht auf die Sitze steigen.

(4) Führerstandsmittfahrten

Gegen Bezahlung eines Zuschlags dürfen Fahrgäste auf dem Führerstand der Dampflokomotive mitfahren. Sie müssen im Besitze eines gültigen Fahrausweises für die entsprechende Strecke sein. Der Zuschlag gilt für eine einfache Fahrt, unabhängig vom Geltungsbereich des Hauptfahrausweises.

Führerstandsmittfahrten werden nur durch die Bahnhöfe Kandern und Haltingen verkauft. Mit dem Erwerb der Gestattung anerkennt der Fahrgast die auf der Rückseite des Formulars aufgeführten Bestimmungen zur Haftungsablehnung.

Andere Verkaufsstellen können nur Reservierungen entgegen nehmen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Reservierung keinen Anspruch auf eine Beförderung im Führerstand begründet.

Kinder unter 4 Jahren sind zur Mitfahrt auf dem Führerstand aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen.

Kinder vom 4. bis zum 14. Lebensjahr müssen von einer Aufsichtsperson begleitet werden. In diesem Fall wird der Zuschlag nur einmal erhoben.

Führerstandsmittfahrten können nur auf der Strecke zwischen Kandern und Haltingen gewährt werden. Die Mitfahrt im Führerstand außerhalb der KTB ist nicht möglich.

Unabhängig vom Alter dürfen sich nicht mehr als vier Personen (inklusive Personal) im Führerstand aufhalten.

Aus betrieblichen und Sicherheitsgründen kann eine Führerstandsmittfahrt durch den Lokomotivführer jederzeit abgelehnt werden.

Der Preis des Zuschlags für Führerstandsmittfahrten ist der Preistabelle im Anhang zu entnehmen.

§ 28 Gutscheine

(1) Geschenkgutscheine der Kandertalbahn

Bei den Verkaufsstellen können Gutscheine zu Geschenkzwecken bezogen werden. Diese werden für Fahrkarten aller Gattungen oder für den Verzehr im Barwagen an Zahlung genommen. Sie können nicht gegen Bargeld eingelöst werden.

(2) Gutscheine des Verkehrsamts Kandern

Das Verkehrsamt Kandern händigt seinen Gästen bei der Buchung von Pauschalangeboten Gutscheine aus. Diese Gutscheine berechtigen zum unentgeltlichen Bezug einer Rückfahrkarte Kandern – Haltingen.

(3) Gutscheine der Stadt Kandern und der Gemeinde Malsburg-Marzell

Die Stadt Kandern und die Gemeinde Malsburg-Marzell übergibt ihren Feriengästen ein Gutscheinheft, das auch eine Fahrt mit der Kandertalbahn begünstigt. Es wird eine Fahrkarte zum Sondertarif gemäss § 24 Absatz 2 ausgegeben. Der entsprechende Gutschein im Gutscheinheft ist zu entwerten (Stempelabdruck am Fahrkartenschalter oder Lochung durch das Zugpersonal).

(4) Schwarzwald Gästekarte

Inhaber der Schwarzwald Gästekarte, ausgegeben von den Gemeinden Kandern und Malsburg-Marzell (siehe Rückseite der Karten), haben Anrecht auf die entsprechende Anzahl Fahrkarten, für die die Schwarzwald Gästekarte ausgestellt ist, zum Sondertarif nach § 24 Absatz 2 für die Strecke Kandern - Haltingen und zurück.

(5) Dreiland-Ferienpass und BaselCard

Siehe unter § 29 Freifahrten

§ 29 Freifahrten

(1) Dreiland-Ferienpass

Zwischen Ende Juni und Mitte September (Sommer-Schulferien) wird von mehreren Ausgabestellen in Deutschland, Frankreich und der Schweiz an Kinder und Jugendliche der Dreiland-Ferienpass ausgegeben. Die genaue Geltungsdauer für das betreffende Jahr ist jeweils auf dem Ferienpass angegeben.

Die Inhaber dieses Ferienpasses erhalten eine einmalige freie Hin- und Rückfahrt zwischen zwei beliebigen Bahnhöfen und Haltepunkten. Der Ferienpass gilt als Fahrausweis; das Zugbegleitpersonal hat das dazugehörige Feld durch ankreuzen zu entwerten und mit dem Datum zu ergänzen.

(2) BaselCard

Die von Basel Tourismus ausgegebene Basel Card berechtigt zu freier Fahrt innerhalb der Geltungsdauer (24, 48 oder 72 Stunden ab eingetragenen Ausgabezeitpunkt).

(3) Freifahrkarten

Freifahrkarten werden durch die Betriebsleitung ausgegeben und gelten als Rückfahrkarte in den Zügen der Kandertalbahn. Sie dürfen nicht gegen andere Fahrkarten umgetauscht oder gegen Bargeld eingelöst werden.

(4) Personal der KTB

Mitarbeiter der Kandertalbahn und deren engere Angehörige fahren unentgeltlich auf öffentlichen Fahrten der Kandertalbahn. Die Mitfahrt auf Sonderzügen kann durch den Kunden oder die Betriebsleitung eingeschränkt oder untersagt werden.

(5) Schwerbehinderte

Freifahrt für Inhaber eines Schwerbehinderten-Ausweises, auch mit gültiger Wertmarke gemäss Sozialbesetzbuch IX, kann nicht gewährt werden, da die Eisenbahn hierfür keine Ausgleichszahlungen erhält.

2. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen (außer den Gesellschaftssonderzügen) ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß der jeweils aktuellen Fassung des UStG enthalten.

§ 32 Weitere Vergünstigungen

Alle weiteren Vergünstigungen zur Preisermäßigung oder zur unentgeltlichen Fahrt, die in diesem Personentarif nicht aufgeführt sind, sind ausgeschlossen.

§ 33 Besondere Anlässe

Für bestimmte Sonderanlässe und Events kann die Kandertalbahn besondere Fahrkarten mit von diesem Tarif abweichenden Bestimmungen und Preisen ausgeben. Derartige Anlässe werden mindestens zwei Wochen zuvor angekündigt.

§ 34 Inkrafttreten

Der vorliegende Tarif tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt alle früheren Tarife sowie alle früheren Weisungen, die zu diesem Tarif in Widerspruch stehen.

aufgestellt:

Kandern, den 02.12.2009
Zweckverband Kandertalbahn
gez. Bernhard Winterhalter, Vorstandsvorsitzender

genehmigt:

Stuttgart, den 02.12.2009
Innenministerium Baden-Württemberg
Az: 73-2825.0-07/267
Gez. Siegbert Kaiser